



Medienmitteilung

Aus der vorberatenden Kommission des Kantonsrates

24. Mai 2006

Anpassung an neues Bundesrecht auf der Zielgeraden

Zustimmung zur Revision des Strafprozessgesetzes

Der umfassend revidierte Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie ein neues eidgenössisches Jugendstrafgesetz erfordern umfangreiche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung. Gleichzeitig beantragt die Regierung dem Kantonsrat, verschiedene offene Fragen im Strafprozessgesetz zu klären, die sich seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes am 1. Juli 2000 gestellt haben. Die vorberatende Kommission des Kantonsrates stimmt den vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen zu.

Unter dem Präsidium von Raphael Kühne (CVP, Flawil) beriet die vorberatende Kommission des Kantonsrates an zwei ganztägigen Sitzungen zwei Nachtragsgesetze zum Strafprozessgesetz. Sie befürwortet die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen in den Grundzügen, schlägt aber dem Kantonsrat einige Modifikationen der Anträge der Regierung vor.

Anpassungen an das revidierte Strafgesetzbuch des Bundes

Die Strafrechtspflegeorgane der Kantone sehen sich mit einer umfangreichen Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie mit einem neuen Jugendstrafgesetz konfrontiert. Diese Gesetzesänderungen auf Bundesebene, die voraussichtlich am 1. Januar 2007 in Kraft treten werden, erfordern umfangreiche Anpassungen des kantonalen Strafprozessgesetzes. Das neue Sanktionensystem, das insbesondere die kurzen Freiheitsstrafen zurückdrängt und stattdessen Geldstrafen im Tagessatzsystem sowie gemeinnützige Arbeit einführt, muss in der st.gallischen Behördenorganisation umgesetzt werden. Dabei schliesst sich die vorberatende Kommission des Kantonsrates der von der Regierung beantragten Ausdehnung der Urteilskompetenzen der Staatsanwaltschaft im Strafbescheidverfahren an. Danach soll der Untersuchungsrichter Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten (heute: drei Monate) bzw. Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen oder deren Äquivalent in gemeinnütziger Arbeit verfügen können. Entsprechend werden die Spruchkompetenzen der Einzelrichter in Strafsachen von sechs auf zwölf Monate erhöht. Zugestimmt hat die Kommission auch der Ausgestaltung des Mediationsverfahrens im Jugendstrafrecht: Die Jugendanwaltschaft kann ein Strafverfahren einstellen, wenn zwischen den Parteien eine Einigung zustande gekommen ist und kein offensichtliches Missverhältnis zwischen deren Interessen vorliegt. In Ergänzung zu den Anträgen der Regierung hat die vorberatende Kommission im Weiteren das Verfahren im Privatstrafklageverfahren präzisiert: Wie im früheren Recht gilt die von Bundesrechts wegen vorgeschriebene dreimonatige Strafantragsfrist nur mehr dann als eingehalten, wenn innert dieser Frist Klage beim Gericht erhoben wird; das blosses Einreichen des Vermittlungsbegehrens reicht nicht aus.

Straffungen und Vereinfachungen des Strafverfahrens

In einem zweiten Nachtrag zum Strafprozessgesetz hat die Regierung weitere Änderungen vorgeschlagen, die von den Revisionsarbeiten auf Bundesebene unabhängig sind, die sich

indessen aufgrund der Erfahrungen seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2000 ergeben haben. Auch diesbezüglich unterstützt die vorberatende Kommission des Kantonsrates im Wesentlichen die Stossrichtung der Regierung. Sie befürwortet insbesondere eine flexiblere Gestaltung der Hafttrichterregelung sowie die Verbesserung des Informationsflusses zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltung. Dabei möchte sie - in Ergänzung zu den Anträgen der Regierung - auch den Gemeinden Informationen über Strafverfahren zugänglich machen, soweit Gemeinden Aufsichtsfunktionen ausüben (z.B. im Gastwirtschaftsrecht). Zugestimmt hat die Kommission auch der Möglichkeit, dass Angeschuldigte auf untersuchungsrichterliche Einvernahmen verzichten können, wenn sie bereits polizeilich befragt wurden und wenn lediglich die Aufhebung des Verfahrens oder der Erlass eines Strafbescheids in Betracht fällt. Wichtig ist auch, dass inskünftig beschlagnahmte Gegenstände, insbesondere Drogenhanf, vorzeitig verwertet oder vernichtet werden können, wenn diese Gegenstände verderblich sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern würden.

Nicht einverstanden ist die Kommission hingegen mit der von der Regierung beantragten Stärkung der Stellung des Ersten Staatsanwaltes. Zwar gesteht die Kommission dem Ersten Staatsanwalt die Kompetenz zu, Beschlüsse der Konferenz der Staatsanwälte durchzusetzen, und stärkt damit seine Stellung als "primus inter pares" in der Konferenz der Staatsanwälte. Die Kommission lehnt es jedoch ab, dem Ersten Staatsanwalt das Recht einzuräumen, den anderen Staatsanwälten Weisungen zur Untersuchungsführung - sei es in Einzelfällen, sei es generell - zu erteilen. Damit bleibt jede Staatsanwältin bzw. jeder Staatsanwalt für die Geschäftsbewicklung im jeweiligen Untersuchungsamt selbst verantwortlich, jedenfalls solange die Konferenz der Staatsanwälte keine diesbezüglichen Vorgaben macht.

Kosten und Entschädigungen

Modifiziert hat die Kommission die Regelung der Kostentragung von Strafklägern sowie den Ersatz der Anwaltskosten im Entschädigungsverfahren für ungerechtfertigten Freiheitsentzug. In beiden Fällen beantragt sie dem Kantonsrat, dass der Staat im Grundsatz für die entsprechenden Kosten aufkommen soll. Die Kommission liess sich dabei von der Überlegung leiten, dass es Strafklägern bzw. ungerechtfertigt Inhaftierten nicht zuzumuten sei, die Honorare für ihre Anwältinnen und Anwälte selbst zu tragen, wenn sie im Strafverfahren bzw. im Haftentschädigungsverfahren ihre Interessen wahrnehmen.

Der Kantonsrat wird die beiden Vorlagen in der bevorstehenden Junisession beraten.

Hinweis an die Redaktionen

Für weitere Auskünfte steht heute Mittwoch von 11.00 bis 12.00 Uhr der Präsident der vorberatenden Kommission, Kantonsrat Raphael Kühne, zur Verfügung, Tel. 071 913 70 40